



Veröffentlichung der Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm für das Jahr 2023

Wien am 12. Dezember 2024

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtlicher Hintergrund und Zweck dieser Veröffentlichung.....	6
2	Begriffsdefinitionen.....	7
3	Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm.....	7
3.1	Ursprung und Entwicklungsschritte	7
3.2	Zweck der Kostenrechnung.....	11
3.3	Leistungserbringung.....	12
3.4	Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte	14
3.5	Kalkulationsschema.....	15
3.6	Konzept der fiktiven Sendeanlage.....	17
3.7	Mengengerüst.....	18
3.8	Sachbezug	18
3.9	Bewertung.....	20
3.9.1	Direkte Anlagekosten	20
3.9.2	Indirekte Anlagekosten	21
3.10	Abschreibungen	21
3.11	Verzinsung des eingesetzten Kapitals	22
3.12	Betriebskosten	22
3.13	Gemeinkosten	23
3.14	Effiziente Leistungsbereitstellung	23
3.15	Zeitbezug.....	24
3.16	Getrennte Buchführung.....	24
3.17	Fazit zur Beschreibung der Kostenrechnungsmethode.....	25
4	Verzeichnisse	27
4.1	Quellen.....	27
4.2	Abkürzungen	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispiele für Zwecke der Kostenrechnung.....	11
Abbildung 2	Vertragliche Beziehungen zur Leistungserbringung	13
Abbildung 3	Kostenstruktur und Vollkostenrechnung	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“.....	9
Tabelle 2	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 3.0“.....	10
Tabelle 3	Regulierte UKW-Produkte	15
Tabelle 3	Kalkulationsschema im Kostenrechnungsmodell 3.0	16
Tabelle 4	Abschreibungsdauern	22

Zusammenfassung

Die Kostenrechnungsmethode 2023 von ORS/ORS comm weist zusammengefasst folgende Charakteristika auf:

- Es wird eine einheitliche Kostenrechnungsmethode für die Berechnung von Kosten für regulierte Produkte in beiden Unternehmen mittels eines gemeinsamen Kostenrechnungsmodells angewendet.
- Zweck der Kostenrechnungsmethode ist die Ermittlung von Preisobergrenzen für bestimmte (von der Regulierung umfasste) Produkte.
- Die Leistungserstellung und -erbringung gegenüber Endkunden erfolgt in Arbeitsteilung zwischen ORS und ORS comm. Die genauen Zuständigkeiten, Vertragsbeziehungen und Verrechnungsmodalitäten sind in mehreren Vereinbarungen schriftlich festgelegt.
- Die zu berechnenden regulierten Produkte werden im Kostenrechnungsmodell abgegrenzt. Von den von ORS/ORS comm angebotenen Produkten unterliegen insgesamt 54 Produkte im Bereich UKW der Tarifregulierung und daher bezieht sich die vorgegebene Kostenrechnungsmethode genau auf diese Produkte. Das Kostenrechnungsmodell zur Umsetzung der Kostenrechnungsmethode umfasst wesentlich mehr Produkte als die Untermenge der regulierten Produkte.
- Die Kalkulation der Kosten für alle regulierten Produkte erfolgt durch ein einheitlich angewendetes Kalkulationsschema.
- Auf Produktebene erfolgt die Berechnung der Kosten für eine fiktive Sendeanlage. Mit diesem Ansatz werden die Kosten abstrakten Produkten mittels einer Durchschnittsberechnung für alle regulierten Produkte einzeln zugerechnet.
- Als Mengengerüst für die Berechnungen dienen die im Einsatz befindlichen Sendeanlagen je Leistungsklasse für alle regulierten Produkte.
- Der Sachbezug der Kostenrechnungsmethode ist eine Vollkostenrechnung.
- Die Bewertung der direkten sowie der indirekten Anlagekosten erfolgt zu Wiederbeschaffungswerten.
- Abschreibungen erfolgen je Anlageklasse anhand der ökonomischen Nutzungsdauer.
- Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wendet ORS/ORS comm einen einheitlichen Zinssatz von 7,63% an.
- Die Betriebskosten in Höhe von insgesamt rund 26,47 Mio. € werden als Ist-Werte aus Vorsystemen in der Kostenrechnungsmethode übernommen.
- Für die Berechnung der Gemeinkosten werden die gesamten Verwaltungskostenstellen aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. In Summe ergibt sich daraus für die regulierten terrestrischen Produkte ein einheitlicher Zuschlagsatz von 21,44% auf die direkten und indirekten zurechenbaren Produktkosten.
- In die Kostenrechnungsmethode fließen die Auswirkungen mehrerer gesetzter Maßnahmen der ORS/ORS comm zur Gewährleistung einer effizienten Leistungsbereitstellung zahlenmäßig ein.



- Als Zeitbezug wird in der Kostenrechnungsmethode generell das Jahr 2023 herangezogen.

1 Rechtlicher Hintergrund und Zweck dieser Veröffentlichung

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat nach Durchführung eines nationalen Konsultationsverfahrens sowie eines europäischen Koordinierungsverfahrens hinsichtlich des Vorleistungsmarktes „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ festgestellt, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS/ORS comm) gemeinsam über marktbeherrschende Stellung verfügen und eine Reihe von spezifischen Auflagen zur Minderung der identifizierten Wettbewerbsprobleme erteilt. Eine der Auflagen sieht vor, dass die ORS/ORS comm Entgelte maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung verrechnen darf und die Berechnung der Kosten unter Anwendung der in der Empfehlung der Europäischen Kommission 2005/698/EG über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation vom 19.09.2005 (ABl. L 266/64 v. 11.10.2005) aufgestellten Regeln zu erfolgen hat. Hierzu war zunächst eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden und in der die Kostendaten des Kalenderjahres 2023 vollständig enthalten sind, an die KommAustria zu übermitteln.

Die KommAustria bestellte die Abteilung Wirtschaft Medien als Experten der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zum Amtssachverständigen mit dem Auftrag zur Überprüfung der Kostenrechnungsmethode der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie der ORS comm GmbH & Co KG. Als Gutachter wurde Herr Philipp Wiefler, MSc eingesetzt

Ein Ergebnis dieses Gutachtensauftrages ist das nunmehr vorliegende „Prüfergebnis zur Anwendung der vorgeschriebenen Kostenrechnungsmethode der ORS/ORS comm für das Jahr 2023“. Das Gutachten wurde an ORS/ORS comm zur Stellungnahme übermittelt. Das Prüfergebnis bezieht sich auf ORS GmbH & Co KG sowie der ORS comm GmbH & Co KG – hier kurz gemeinsam als „ORS/ORS comm“ bezeichnet.

Gemäß § 96 Abs. 5 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde eine Beschreibung der den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen. In dieser Beschreibung sind die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufzuführen. Die Anwendung der vorgeschriebenen Kostenrechnungsmethode ist von der Regulierungsbehörde oder einer von ihr beauftragten, qualifizierten, unabhängigen Stelle jährlich zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

2 Begriffsdefinitionen

Für die Gutachtenserstellung wurden einige Arbeitsbegriffe definiert, welche in der einschlägigen Kostenrechnungsliteratur uneinheitlich verwendet werden.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird der Begriff „Kostenrechnungsmethode“ im Sinne des § 96 TKG 2021 verwendet. Die „Kostenrechnungsmethode“ beinhaltet alle wesentlichen notwendigen Annahmen zur Erreichung des Zwecks der Kostenrechnung und wurde den Unternehmen ORS/ORS comm im Marktanalysebescheid vorgeschrieben.

Mit dem „Kostenrechnungsmodell“ erfolgt die Umsetzung der „Kostenrechnungsmethode“ in der Praxis. Ein konkretes „Kostenrechnungsmodell“ zur Umsetzung wurde den Unternehmen seitens der Regulierungsbehörde nicht vorgegeben.

Unter „Kostenrechnungssystem“ wird hier die Gesamtheit von Regeln zur Erfassung, Speicherung und Auswertung von Kosten zur Erfüllung des jeweiligen Rechnungszwecks verstanden. Das „Kostenrechnungssystem“ kann daher mehrere „Kostenrechnungsmethoden“ und „Kostenrechnungsmodelle“ eines Unternehmens umfassen.

3 Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm

ORS/ORS comm wendet eine einheitliche Kostenrechnungsmethode für die Berechnung von Tarifen in Standardangeboten an, welche mittels eines in beiden Unternehmen implementierten gemeinsamen Kostenrechnungsmodells umgesetzt wird.

3.1 Ursprung und Entwicklungsschritte

Die durch ORS/ORS comm angewandte Kostenrechnungsmethode geht in den Grundzügen auf deren Erstentwicklung aus dem Jahr 1995 zurück. Erstmals kam die Methode im Zusammenhang mit sektorspezifischer Wettbewerbsregulierung in seiner ursprünglichen Form im Jahr 2002 zur Anwendung. Die Methode basiert auf der Annahme der Modellierung einer „fiktiven Sendeanlage“. Das bedeutet, dass für Produkte, welche einer Preisregulierung unterliegen, österreichweite Durchschnittswerte für abstrakte und fiktive Sendeanlagen durch die zur Anwendung gelangende Kostenrechnungsmethode errechnet werden. Die Kostenrechnungsmethode wurde im Laufe der Zeit in mehreren Schritten weiterentwickelt.

- Im Jahr 2004 wurde die Verknüpfung der Kostenrechnung mit der Buchhaltung umgesetzt.
- Durch das ORF-Gesetz von Oktober 2010 kam es Anfang 2011 zu einer Trennung der ORS in die ORS GmbH & Co KG sowie die ORS comm GmbH & Co

KG. Diese Trennung hatte Auswirkungen auf die Leistungserstellung sowie die Anforderungen an das Kostenrechnungssystem. Die beiden Unternehmen nutzen zwar weiterhin die gleiche Kostenrechnungsmethode, aber es kam seit diesem Zeitpunkt die Leistungsverrechnung von Leistungen zwischen diesen beiden Unternehmen als neue Funktionalität im Kostenrechnungssystem der ORS/ORS comm hinzu.

- Im Zuge technologischer Weiterentwicklungen und der Ausweitung der Produktpalette von ORS/ORS comm haben sich vor allem Kostentreiber verschoben und das Kostenmodell unterlag laufenden Adaptierungen. Im Jahr 2013 wurde die Implementierung des „Kostenrechnungsmodell 1.0“ beendet. Ein Ziel dieses Modells war, die Vorgaben aus den Marktanalysebescheiden der Regulierungsbehörde zu berücksichtigen. Das „Kostenrechnungsmodell 1.0“ wurde von der Regulierungsbehörde im Zuge der Überprüfung der Kostenrechnungsmethode geprüft. Die Prüfung, welche mit 23. Juni 2014 beendet war, ergab nach Anpassungen des Modells keine Beanstandungen.
- Parallel zur Fertigstellung des „Kostenrechnungsmodell 1.0“ im Jahr 2013 entwickelte ORS/ORS comm das „Kostenrechnungsmodell 2.0“, welches alle unternehmerischen Aktivitäten beider Unternehmen in einem einzigen Kostenrechnungsmodell abbildet. Somit verfügte ORS/ORS comm ab Ende 2014 über zwei Kostenrechnungsmodelle, welche für den Nachweis der Kostenorientierung gegenüber der Regulierungsbehörde potentiell zur Verfügung standen.
- Seit November 2014 wurde von ORS/ORS comm für den Nachweis der Kosten 2013 für regulierte Produkte das „Kostenrechnungsmodell 2.0“ herangezogen.

Das Controlling hat aufgrund der neuen Serviceorientierung im Jahr 2019 ein Projekt gestartet, das als Ziel hatte ein neues BI-System zu etablieren, das die aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen der Geschäftsführung, der Serviceowner sowie der Bereichleiter:innen mittels bestmöglicher Kennzahlendarstellungen erfüllen kann. Dabei ist es zu folgenden Änderungen im Berichtswesen gekommen:

- Phase I (März 2020-Dezember 2020): Aufbau des Financial Cockpits: Ziel dieses Vorhabens war es Auswertungen für das Management der ORS-Gruppe standardisierte und automatisierte Berichte zur Verfügung zu stellen, um rasche und treffsichere Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Da standardisierte Auswertungs-Files mit den Daten aus TM1 nicht zur Verfügung standen und Cognos TM1 lediglich die Controlling-Abteilung im Unternehmen Zugriff hatte, war eine Suche nach einer neuen Softwarelösung, die einzige Lösung.
- Financial Cockpit Phase II: Nachdem in der ersten Phase des Projekts die Darstellung der Finanzzahlen der ORS-Gruppe im Mittelpunkt stand, ging es in der Phase II um die Umsetzung eines neuen Planungsprozesses für das Budget in die Forecasts der ORS-Gruppe. Dieser Prozess sollte künftig modernisiert werden, das Versenden verschiedenster Excel-Files sollte durch einen automatisierten Workflow innerhalb von Prevero ersetzt werden.
- Phase III: Financial Cost Accounting & Reporting: Nachdem die ersten Phasen des Projekts umgesetzt wurden, sollten in Phase III die weiteren notwendigen Umsetzungen fortgesetzt werden. Das Reporting erfolgte bis zu diesem

Zeitpunkt noch aus TM1 bzw. aus unterschiedlichen Excel-Files. Um auch hier eine zentrale Lösung und vor allem eine Ablöse der Excel-Files zu ermöglichen, mussten in Prevero weitere Strukturen geschaffen werden. Dadurch soll es künftig möglich sein, auf Knopfdruck benötigte Reports für die Quartalsberichte zu generieren. Des Weiteren ist eine Ablöse der aktuellen Kostenrechnung vorgesehen. Das Reporting erfolgte bis Jänner 2024 noch teilweise aus TM1. Die bisherige Kostenrechnung 2.0. wurde hoch komplex mit über 2.500 unterschiedlichen Schlüsseln aufgebaut. Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu erhöhen, wurde die Konzeption 3.0 im Herbst 2021 gestartet. Die Umsetzung der Kostenrechnung NEU (KoRe 3.0) erfolgte ab Herbst 2023. Die Preiskalkulation 2023 basiert auf den Daten der neuen Datenbank Prevero.

- Für das Jahr 2023 kommt ein Zinssatz von 7,63 Prozent zur Anwendung.

Die folgende Tabelle zeigt zusammengefasst die Unterschiede zwischen dem „Kostenrechnungsmodell 1.0“ und dem „Kostenrechnungsmodell 2.0“.

Tabelle 1 Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“

Thema	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“ im Vergleich zum „Kostenrechnungsmodell 1.0“
3.1 Ursprung und Entwicklungsschritte	Weiterentwicklung Kostenmodell 2.0
3.2 Zweck der Kostenrechnung	gleich geblieben
3.3 Leistungserstellung	gleich geblieben
3.4 Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte	gleich geblieben, Abgrenzung zwischen reguliertem und unreguliertem Bereich wird im Kostenmodell an einer anderer Stelle vorgenommen
3.5 Kalkulationsschema	geringfügige Veränderungen (z.B. Zuschlag für Masthöhe entfällt)
3.6 Konzept der fiktiven Sendeanlage	Konzept bleibt prinzipiell unverändert, das Konzept wird auf „große“, „mittlere“ und „kleine“ Sendeanlagen angewendet
3.7 Mengengerüst	Anpassung der Daten von 2012 auf 2013
3.8 Sachbezug	gleich geblieben
3.9 Bewertung	Es wird nun bereits in der Basiskalkulation mit Wiederbeschaffungswerten gerechnet. Im Kostenrechnungsmodell 1.0 wurden die Wiederbeschaffungswerte in einer zusätzlich durchzuführenden Modellrechnung berücksichtigt.

Thema	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“ im Vergleich zum „Kostenrechnungsmodell 1.0“
3.10 Abschreibungen	detailliertere Berechnung der Abschreibungen mit adaptierten Werten
3.11 Verzinsung des eingesetzten Kapitals	9,5% (2021: 9,5%)
3.12 Betriebskosten	differenziertere und genauere Berechnung
3.13 Gemeinkosten	prinzipiell gleich geblieben, Neuberechnung Zuschlagsatz
3.14 Effiziente Leistungsbereitstellung	gleich geblieben

Quelle: eigene Darstellung

Die folgende Tabelle zeigt zusammengefasst die Unterschiede zwischen dem „Kostenrechnungsmodell 2.0“ und dem „Kostenrechnungsmodell 3.0“.

Tabelle 2 Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 3.0“

Thema	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 3.0“ im Vergleich zum „Kostenrechnungsmodell 2.0“
3.1 Ursprung und Entwicklungsschritte	Weiterentwicklung Kostenmodell 3.0
3.2 Zweck der Kostenrechnung	gleich geblieben
3.3 Leistungserstellung	gleich geblieben
3.4 Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte	gleich geblieben, Abgrenzung zwischen reguliertem und unreguliertem Bereich wird im Kostenmodell an einer anderer Stelle vorgenommen
3.5 Kalkulationsschema	gleich geblieben
3.6 Konzept der fiktiven Sendeanlage	Konzept bleibt prinzipiell unverändert
3.7 Mengengerüst	Anpassung der Daten von 2022 auf 2023
3.8 Sachbezug	gleich geblieben
3.9 Bewertung	gleich geblieben
3.10 Abschreibungen	detailliertere Berechnung der Abschreibungen mit adaptierten Werten

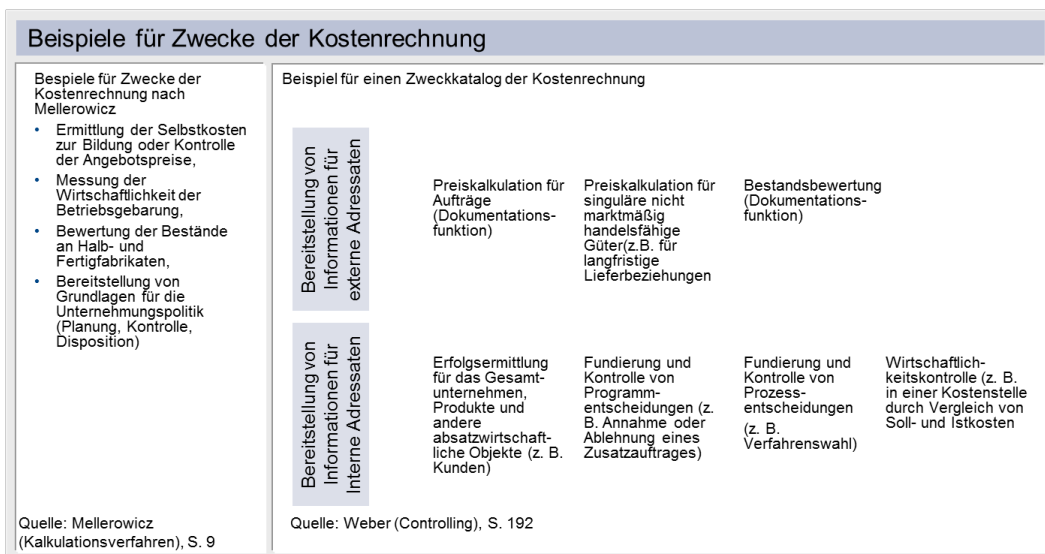
Thema	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 3.0“ im Vergleich zum „Kostenrechnungsmodell 2.0“
3.11 Verzinsung des eingesetzten Kapitals	7,63% (2022: 9,5%)
3.12 Betriebskosten	gleich geblieben
3.13 Gemeinkosten	prinzipiell gleich geblieben
3.14 Effiziente Leistungsbereitstellung	gleich geblieben

Quelle: eigene Darstellung nach „Kostenrechnung 3.0, Slavica Kuzmanovic, September 2024“

3.2 Zweck der Kostenrechnung

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung bzw. dem Sinn und Zweck einer Kostenrechnung findet man in der Literatur eine Reihe an Aufgabenbeschreibungen (z.B. Ermittlung von Preisunter- und -obergrenzen, Ermittlung der Herstell- und Selbstkosten, Bewertung von Eigenleistungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen zu handels- und/oder steuerrechtlichen Zwecken, Kalkulation interner Verrechnungspreise, etc.). Ausgangspunkt jeder Kostenrechnung ist die Frage, welchen Zweck die Kostenrechnung erfüllen soll und welche Annahmen sich aus dieser konkreten Aufgabenstellung für die jeweils anzustellende Kostenrechnung ableiten. Zur Illustration werden in der folgenden Abbildung mögliche Zwecke einer Kostenrechnung gezeigt.

Abbildung 1 Beispiele für Zwecke der Kostenrechnung



Eine systematische Einteilung der Zwecke der Kostenrechnung ist zum Beispiel in folgender Aufzählung ersichtlich (vgl. Seicht (Kostenrechnung), S. 29):

1. Bereitstellung von Informationen für Planungszwecke (Willensbildung),
2. Bereitstellung von Informationen für Kontrollzwecke (Kontrolle der Willensdurchsetzung),
3. Bereitstellung von Informationen für Sonderzwecke (Bilanzbewertung, Preiskalkulation, Preiskontrolle, Preisrechtfertigung, Betriebsvergleich, partnerschaftliche Kosten- und/oder Gewinnaufteilung usw.).

Die gegenständliche Aufgabenstellung im Bereich der sektorspezifischen Wettbewerbsregulierung ist die Ermittlung von Preisobergrenzen für bestimmte (von der Regulierung umfasste) Produkte. Im Kern geht es dabei um die Ermittlung „wettbewerbsorientierter“ Preise, wie sie sich in einem Wettbewerbsmarkt durch freie Marktkräfte ergeben würden.

Vom Sinn und Zweck der jeweiligen Kostenrechnung ist die Wahl der daraus folgenden Kostenrechnungsmethode abhängig. Bei der Methodenauswahl sind mehrere Einzelentscheidungen zu treffen. Die dafür notwendigen Entscheidungen und Annahmen werden in Kapitel 4 näher erläutert.

Das generelle Kostenrechnungssystem von ORS/ORS comm dient neben dem Zweck der Erfüllung der Anforderungen aufgrund sektorspezifischer Wettbewerbsregulierung gleichzeitig weiteren Zwecken. Aus diesem Grund sind mit dem vorliegenden Kostenrechnungssystem von ORS/ORS comm Kalkulationen auf Basis mehrerer Kostenrechnungsmethoden durchführbar.

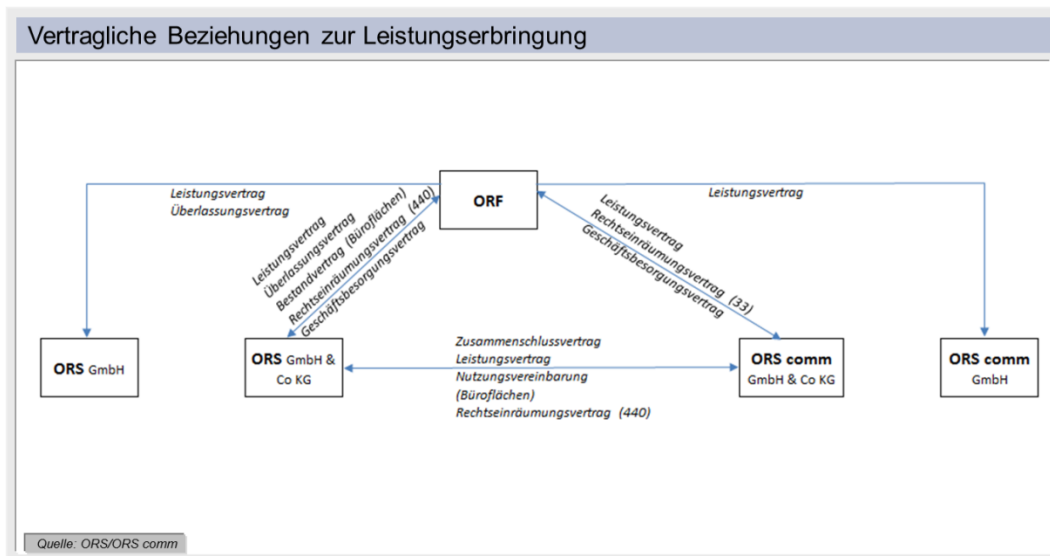
ORS/ORS comm greift auf das Kostenrechnungssystem vor allem für die kurzfristige und langfristige Unternehmenssteuerung – entlang des Gesamtproduktportfolios der Unternehmen – zurück. Ebenso ist die Umsetzung der im ORF-Konzern geltenden „Verrechnungspreisrichtlinie“ eine Anforderung an das Kostenrechnungssystem. Das Kostensystem wird zum Beispiel auch für Nachkalkulationen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Betrachtungen von einzelnen Sendeanlagen oder Kunden herangezogen. Aus diesem Grund können im System auf Basis der jeweiligen Fragestellung unterschiedliche Szenarien für Kalkulationen hinterlegt sowie die Kostenrechnungsmethode variiert werden. Kalkulationen können im System von ORS/ORS comm je nach Aufgabenstellung mit verschiedenen Plan-, Ist- oder historischen Daten durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird ausschließlich auf die Kostenrechnungsmethode im Zusammenhang mit der Ermittlung wettbewerbsorientierter Preise für regulierte Produkte näher eingegangen.

Seit der Kostenrechnungsüberprüfung aus 2013 gab es somit keine Änderungen.

3.3 Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung gegenüber Endkunden von ORS und ORS comm ist es notwendig, auf Vorleistungen innerhalb des ORF-Konzerns zurückzugreifen. Die gegenseitigen Vertragsbeziehungen und Verrechnungsmodalitäten sind in mehreren Vereinbarungen schriftlich festgelegt.

Abbildung 2 Vertragliche Beziehungen zur Leistungserbringung



Zusammenschlussvertrag: Im Zusammenschlussvertrag zwischen ORS GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG wird unter anderem die Übertragung des kommerziellen Teilbetriebs der ORS auf die ORS comm geregelt.

Leistungsvertrag: Im Leistungsvertrag sind die Modalitäten der gegenseitigen Leistungserbringung zwischen den verschiedenen Unternehmen geregelt. Der Leistungsumfang umfasst folgende Bereiche:

- Administration, Recht, Finanzen und Controlling,
- Einkauf,
- Sales, Marketing & Communication,
- Business Development,
- EDV und Netzwerktechnik,
- Landesstudios – Senderbetrieb,
- DVB Betrieb,
- Terrestrischer Betrieb,
- Sendetechnik,
- Terrestrische Infrastruktur, sowie
- Versicherungen, Medienforschung.

Laut dem Leistungsvertrag erfolgen Verrechnungen für obige Leistungen auf Basis eines angemessenen und fremdüblichen Entgelts. Das Entgelt wird nach der Berechnungsmethodik der aktuell gültigen ORF-Verrechnungspreisrichtlinie festgesetzt.

Überlassungsvertrag: Im Überlassungsvertrag sind die Arbeitskräfteüberlassungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes AÜG, BGBl 196/88 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Bestandsvertrag: Im Bestandsvertrag wird die Bestandgabe und die Abtretung der Bestandsrechte betreffend der Senderliegenschaften, der Sendergebäude und der Mastsockeln geregelt.

Rechtseinräumungsvertrag: Im Rechtseinräumungsvertrag werden Nutzungsrechte für ORS comm auf den ORS-Sendestandorten für den Betrieb der Sendeinrichtungen geregelt.

Die Überprüfung der Kostenrechnung bezieht sich auf beide Unternehmen und basiert auf der Marktdefinition in den entsprechenden Bescheiden. ORS GmbH & Co KG (ORS) ist Eigentümerin des Großteils der Infrastruktur und bietet unter anderem UKW-Übertragungsleistungen an den ORF an. ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) tritt als Verkäufer von Leistungen auf dem stand-alone kommerziellen Markt auf und verkauft zum Beispiel UKW-Produkte an private Hörfunkveranstalter. ORS comm kauft Leistungen von ORS zu. Kostenkalkulationen erfolgen getrennt für beide Unternehmen, wobei jedoch die angewandte Methodik identisch ist. Zuerst wird die Kostenkalkulation für ORS durchgeführt und für bezogene Leistungen erfolgt eine Leistungsverrechnung an ORS comm mit einem Gewinnaufschlag. In der ORS comm gehen diese verrechneten Kosten sowie ihre eigenen Kosten in die Kalkulation der Selbstkosten ein. Diese Art der Verrechnung in der Buchhaltung ergibt sich aus den Vorgaben des ORF-Gesetzes. Aufgrund der Gesamtbetrachtung im Kostenrechnungssystem von ORS/ORs comm ist die Art der Verrechnung in der Buchhaltung im Kostenrechnungsmodell nicht relevant und hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse.

3.4 Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte

ORS/ORs comm bietet mehrere Produkte und Dienstleistungen an, wovon eine Teilmenge einer Preisregulierung aufgrund der Marktanalyse unterliegt. Das Kostenrechnungssystem von ORS/ORs comm deckt alle Produkte ab, die durch Regulierung vorgeschriebene Kostenrechnungsmethode wird ausschließlich auf regulierte Produkte angewendet. Folgende Kosten von preisregulierten UKW-Produkten werden mit der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORs comm berechnet. Die Produktliste ergibt sich aufgrund des veröffentlichten Standardangebots 2024 (Stand Mai 2024):

Tabelle 3 Regulierte UKW-Produkte

Betriebsart	Verfügbarkeit	Anlage	Leistungs-klasse	Betriebsart	Verfügbarkeit	Anlage	Leistungs-klasse
Sender	Standard	Kleinsendeanlage	10	Umsetzer	Standard	Kleinsendeanlage	10
			30				30
			100				100
		Mittelsendeanlage	250			Mittelsendeanlage	100
			500				250
			1000				500
	Hoch	Großsendeanlage	2500	Kleinsendeanlage	1000		
			10000G		2500		
					10000G		
		Kleinsendeanlage	10	Mittelsendeanlage	30		
			30		100		
			100		250		
Umsetzer	Standard	Mittelsendeanlage	500	Hoch	Mittelsendeanlage	30	
			1000			100	
			2500			250	
	Großsendeanlage	100	Kleinsendeanlage	10			
		250		30			
		500		100			
Hoch	Mittelsendeanlage	1000G	Mittelsendeanlage	250			
		2500G		500			
		10000G		1000			
	Kleinsendeanlage	100	Großsendeanlage	2500			
		250		100			
		500		250			

Es gab im Vergleich zur Produktliste 2023 keine Änderung bei den Produkten. Die Anzahl der regulierten Produkte beträgt 54 für 2024 im Bereich UKW.

ORS/ORS comm bildet im Kostenrechnungssystem auch „unregulierte Produkte“, wie zum Beispiel „Satellit“ oder „Content via IP“ ab. Diese Produkte sind zwar nicht für die Analyse der regulierten Produkte relevant, werden aber zur Herstellung einer Gesamtsicht zum Beispiel für die Überleitung zum Jahresabschluss herangezogen.

3.5 Kalkulationsschema

Die Kalkulation der Tarife in den Standardangeboten erfolgt durch ein einheitliches Kalkulationsschema, wie in Tabelle 4 dargestellt.

Das Kalkulationsschema (die Berechnungsformel) von ORS/ORS comm wird für alle Produkte in den Standardangeboten in gleicher Weise angewendet. Für jedes Produkt liegen die Daten im Kostenrechnungsmodell getrennt vor.

Tabelle 4 Kalkulationsschema im Kostenrechnungsmodell 3.0

Anzahl Sendegeräte
Anzahl GSA
Anzahl MSA
Anzahl KSA
Anzahl SG Summe
1. Sendegeräte
1.1 Senderät
1.2 Mod.-aufbereitung
1.3 Montage
Summe 1. Anschaffungskosten SG
1. Jährliche Kosten Sendegerät inkl. WACC
2. Anteilige Infrastruktur
GSA
Umlage GSA - Abschreibung Mast & Antenne
Umlage GSA - Abschreibung Stromanlagen
Umlage GSA - Abschreibung Betriebsausstattung
Umlage GSA - Abschreibung Sonstiges
MSA
Umlage MSA - Abschreibung Mast & Antenne
Umlage MSA - Abschreibung Stromanlagen
Umlage MSA - Abschreibung Betriebsausstattung
Umlage MSA - Abschreibung Sonstiges
KSA
Umlage KSA - Abschreibung Mast & Antenne
Umlage KSA - Abschreibung Stromanlagen
Umlage KSA - Abschreibung Betriebsausstattung
Umlage KSA - Abschreibung Sonstiges
2. Jährliche Kosten Anteilige Infrastruktur GSA
2. Jährliche Kosten Anteilige Infrastruktur MSA
2. Jährliche Kosten Anteilige Infrastruktur KSA

3. Betriebskosten Anlage
GSA
Umlage GSA - Sachkosten
Umlage GSA - Strom
MSA
Umlage MSA - Sachkosten
Umlage MSA - Strom
KSA
Umlage KSA - Sachkosten
Umlage KSA - Strom
3. Jährliche Betriebskosten GSA
3. Jährliche Betriebskosten MSA
3. Jährliche Betriebskosten KSA
4. Allgemeine Betriebskosten und Planung
Sachkosten
Personalkosten
Abschreibungen
4. Jährliche allgemeine Betriebskosten und Planung
5. Verwaltungskosten
Sachkosten
Personalkosten
Abschreibungen
5. Jährlicher Verwaltungskostenzuschlag GSA
5. Jährlicher Verwaltungskostenzuschlag MSA
5. Jährlicher Verwaltungskostenzuschlag KSA
6. Skonto GSA 3%
6. Skonto MSA 3%
6. Skonto KSA 3%
7. Jährliches Entgelt GSA
7. Jährliches Entgelt MSA
7. Jährliches Entgelt KSA

Quelle: ORS-Kostenmodell 3.0

Das Berechnungsschema wird analog bei Großsendeanlagen (GSA), mittleren Sendeanlagen (MSA) sowie Kleinsendeanlagen (KSA) angewendet.

Die direkten Anlagekosten bestehen aus dem jeweiligen Gerät plus die zugehörige Modulationsaufbereitung und Montagekosten laut den Preislisten der Lieferanten. Hinzu kommen die Anschaffungskosten der Masten und Antennen. Die Betriebskosten setzen sich aus Kosten für Strom, Material und Instandhaltung zusammen. Zu der so kalkulierten Summe kommen allgemeine Betriebskosten sowie Kosten für das Payout hinzu. Die Verwaltungskosten werden mittels eines einheitlichen prozentuellen Aufschlags berücksichtigt. Im letzten Schritt kommt ein Aufschlag für Skonto in Höhe von 3% zur Kalkulation hinzu. Die Summe aller Elemente ergeben die Kosten pro Produkt. Das jährliche Entgelt je Kostenträger, wird mittels der Standardpreisliste veröffentlicht.

3.6 Konzept der fiktiven Sendeanlage

ORS/ORS comm berechnet auf Produktebene mit der Kostenrechnungsmethode die Kosten einer fiktiven Sendeanlage. Diese Herangehensweise basiert auf den seit dem

Jahr 2006 definierten Anforderungen an die Kostenrechnungsmethode und wurde zwischenzeitlich nicht verändert. Mit diesem Ansatz werden die Kosten abstrakten Produkten mittels einer Durchschnittsberechnung zugerechnet.

Mit den jährlichen Gesamtkosten sowie den Mengengerüsten wird auf Basis von durch ORS/ORS comm ermittelten Erfahrungswerten anhand verschiedener Schlüsselzahlen eine Umrechnung der Kosten auf einzelne Gerätetypen vorgenommen.

3.7 Mengengerüst

Als Mengengerüst für die Berechnung des Jahres 2023 dienen die im Einsatz befindlichen Sendegeräte je Leistungsklasse für die regulierten Produkte. Insgesamt fließen in die Berechnung 1.490 Sendegeräte (Vorjahr 1.490) ein (ohne Co-Location).

3.8 Sachbezug

Nach dem Sachbezug unterscheidet man die Vollkosten- und Teilkostenrechnung (vgl. Seicht (Kostenrechnung), S. 157f).

Die Vollkostenrechnung hat zum Ziel, sämtliche im Unternehmen anfallenden Kosten auf die Kostenträger und deren Einheiten zu verteilen. Sie berücksichtigt alle Kosten, unabhängig davon, ob sie beschäftigungsabhängig (variabel) sind oder nicht (fix). Nach der Beschäftigungsabhängigkeit oder Ausbringungsmenge unterscheidet man fixe Kosten (unabhängig) und variable Kosten (abhängig). Bei einer Vollkostenrechnung werden sämtliche im Unternehmen anfallenden und von oben nach unten gewälzten Kosten auf die Kostenträger weitergerechnet. Die Kostensumme der gesamten Kostenartenrechnung muss sich unter Einschluss der Einzelkosten mit der Summe sämtlicher Kostenträgerkosten decken.

Hauptzweck der Vollkostenrechnung ist üblicherweise, als Basis für langfristige Entscheidungen (Kostenkontrolle, Betriebsergebnisrechnung, langfristige Preisuntergrenze) herangezogen zu werden. Die Vollkostenrechnung eignet sich nicht für kurzfristige Entscheidungen (z. B. Eigen-/Fremdfertigung, kurzfristige Entscheidung über die Annahme eines Zusatzauftrags).

Anhand eines Beispiels wird die Berechnung der Kosten bei der Vollkostenrechnung dargestellt. Ein Unternehmen (z.B. ORS comm) bietet fünf Produkte (A bis E) an. Für jedes Produkt entstehen variable (durch die Menge des Produkts abhängige) sowie fixe (durch die Menge des Produkts unabhängige) Kosten. Sowohl die variablen als auch die fixen Kosten können jedem Produkt auf Basis der Verursachungsgerechtigkeit direkt zugerechnet werden und werden hier als direkte Kosten bezeichnet. Im Falle der in diesem Gutachtensauftrag zu bearbeitenden Fragestellung ist zum Beispiel das Produkt „E“ die analoge terrestrische UKW-Verbreitung. Direkte variable Kosten für das Produkt „E“ sind zum Beispiel die Kosten für Störungsbehebung, weil diese Kosten von Störungen für eine bestimmte Sendeanlage auf einem konkreten Standort abhängig sind. Reine Fixkosten für das Produkt „E“ sind zum Beispiel die Kosten der Sendeanlage selbst.

Gemeinsam durch das Anbieten anderer Produkte – z.B. dem Produkt „D“, der terrestrischen Übertragung von TV-Signalen – entstehen gemeinsam für „D“ und „E“ bestimmte Kosten. Etwa kann insgesamt für die Produkte „D“ und „E“ ein Standort eine Voraussetzung für das gleichzeitige Anbieten der Produkte sein. Im konkreten Beispiel können daher Standortkosten als gemeinsame Kosten für „D“ und „E“ gesehen werden. Gemeinsame Kosten können auf unterschiedlichen Aggregationsebenen einer Berechnung mehrfach auftreten.

Insgesamt entstehen dem Unternehmen für die generelle Bereitstellung von Produkten (A bis E) Gemeinkosten. Diese umfassen zum Beispiel die allgemeine Verwaltung und Administration des Unternehmens. Im Falle der Übertragung von UKW-Signalen (Produkt „E“) wird zum Beispiel anteilig ebenfalls auf die allgemeine Verwaltung des Unternehmens zurückgegriffen werden müssen (z.B. Planung, Abrechnung, Controlling, etc.).

In der folgenden Darstellung sind in rot, die Kostenbestandteile schematisch ersichtlich, wie sie in einer Vollkostenkalkulation Berücksichtigung finden.

Abbildung 3 Kostenstruktur und Vollkostenrechnung

Kostenstruktur und Vollkostenrechnung											
Kostenstruktur des Unternehmens						Vollkosten des Produkts E					
Produkt	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	
Direkte Kosten	variabel										
	fix										
Gemeinsame & Gemeinkosten	Gemeinsame Kosten A, B & C			Gemeinsame Kosten D & E		Gemeinsame Kosten A, B & C			Gemeinsame Kosten D & E		anteilig
	Gemeinkosten des Unternehmens					Gemeinkosten des Unternehmens					anteilig

Die Vollkostenrechnung für ein Produkt – hier das Produkt „E“ – berücksichtigt die Summe aus den direkten Kosten (variabel und fix) sowie anteilige gemeinsame Kosten und anteilige Gemeinkosten.

Die verwendete Methode von ORS/ORS comm ist eine Vollkostenkalkulation. Es werden daher im Ergebnis alle im Unternehmen anfallenden Kosten den Produkten bzw. Kostenträgern zugerechnet. Die Umlage von Gemeinkosten im Kostenrechnungsmodell von ORS/ORS comm basiert auf Bezugsgrößen welche auf drei Ebenen – nämlich Produktgemeinkosten, Geschäftsbereichsgemeinkosten sowie Unternehmensgemeinkosten – durchgeführt wird.

Als Bereiche der Kostenrechnung werden die Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger unterschieden.



Die Kostenarten sind im Kostenrechnungssystem der ORS/ORS comm mit den Aufwandskonten der Gewinn- und Verlustrechnung identisch. Im Kostenrechnungsmodell werden sie noch weiter in die drei Blöcke Sachkosten, Personalkosten und Abschreibungen unterteilt.

Die Kostenstellen sind im Kostenrechnungsmodell ein kontierungspflichtiges Element, das heißt, zu jeder Buchung muss auch eine Kostenstelle angegeben werden.

Kostenträger sind im System der ORS/ORS comm nicht implementiert. Als Ersatz wird die Kontierung von Buchungssätzen auf Innenaufträgen verwendet. Im Regelfall werden Sachaufwendungen mit Innenaufträgen erfasst.

Die Innenaufträge bzw. Kostenträger werden in drei Bereiche kategorisiert. Produktinnenaufträge stellen ein an Kunden verkauftes Produkt bzw. eine Dienstleistung dar und sind zudem Empfänger von umgelegten Kosten. Gemeinkosteninnenaufträge sammeln Kosten, welche nicht direkt Produkten zugeordnet werden können und werden dann nach bestimmten Verrechnungsschlüsseln auf die Produktkosteninnenaufträge umgelegt (verteilt). Projektinnenaufträge sammeln Kosten eines jeweiligen Projekts und können entweder eigene Umsätze generieren und werden so zum Produktkostenträger oder sie werden als Gemeinkosten auf andere Produktkosten umgelegt.

Neben den drei Bereichen der Kostenrechnung Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern dient die Zuordnung der Kosten zu Modulen zur weiteren Strukturierung der Kosten. Module sind einzelne Abschnitte in der Wertschöpfungskette der Leistungserbringung. Module sind zum Beispiel Mast oder Sendeanlage. Die Zuordnung der Kosten zu Modulen orientiert sich inhaltlich an Kostenstellen oder Anlageklassen.

Im Kostenmodell wird nach verschiedenen Leistungsklassen (z.B. 100 Watt, 500 Watt, 1000 Watt) der Anlagen unterschieden. Je nach Leistungsklasse sind unterschiedliche Komponenten (z.B. ab 1000 W Klimatisierung) sowie Dimensionierungen (Feeder-Kabel getrieben durch Dämpfung) notwendig. Diese Zusammenhänge werden bei der Wahl der Verrechnungsschlüssel im Modell entsprechend berücksichtigt.

Das Kalkulationsschema (die Berechnungsformel) der ORS/ORS comm wird für alle Sendeanlagentypen gleich angewendet. Für jeden Sendeanlagentyp (z.B. „RADIO S100Nm“ - Name der Sendeanlage) liegen die Daten im Kostenrechnungsmodell getrennt vor.

3.9 Bewertung

3.9.1 Direkte Anlagekosten

Die direkten Anlagekosten werden in der angewendeten Kostenrechnung nach Sendeanlage, Modulationsaufbereitung sowie Montage und Kühlung unterschieden.

Sendeanlage

ORS/ORS comm hat die Ergebnisse der Ausschreibungen der Neuanschaffungen für die Bewertung der direkten Anlagekosten herangezogen. In der Modellierung wurde berücksichtigt, dass für besonders kritische Standorte, welche eine sehr hohe Ausfallssicherheit gewährleisten müssen, das qualitativ beste Angebot herangezogen wurde. Für einige Sendeanlagen fließt das preislich günstigste Angebot in das Modell ein. Grundregel ist, dass der Median von allen abgegebenen Angeboten der unterschiedlichsten Anbieter für die Bewertung herangezogen wird. Meist werden je Sendeanlagentyp vier bis fünf verschiedene Hersteller berücksichtigt. Durch diese Methode ist gewährleistet, dass besonders günstige oder teure Angebote die Bewertung insgesamt nicht nach oben oder unten verzerren und sich so eine verlässliche Bandbreite für die Bewertung ergibt.

Modulationsaufbereitung

Zur Bewertung zieht ORS/ORS comm die externen Ist-Kosten von Lieferanten heran, mit welchen Durchschnittswerte je Anlageklasse berechnet werden.

Montage und Kühlung

Zur Bewertung wurden die externen Ist-Kosten von Lieferanten herangezogen, mit welchen die Berechnung von Durchschnittswerten erfolgt.

Die Einzelkosten pro Gerätetyp werden mit der Gesamtzahl der bei ORS/ORS comm im Einsatz befindlichen Anzahl je Gerätetyp multipliziert. Damit wird eine Kostensumme je Gerätetyp sowie über alle Gerätetypen der Gesamtwert für die direkten Anlagekosten auf Basis der Wiederbeschaffungswerte ermittelt.

3.9.2 Indirekte Anlagekosten

Datenbasis ist der gesamte Anlagespiegel aus den Bilanzen von ORS und ORS comm. Dieser umfasst 15.153 Anlagen (Quelle: Kostendaten ORS/ORS comm 2023). Jede Anlage ist bei einer Kostenstelle verbucht. Auf Basis der Kostenstelle erfolgt eine Zurechnung auf einen Bereich. Bereiche sind zum Beispiel Geschäftsleitung, Terrestrik reguliert, Terrestrik ORS comm, Satellit, IT, etc.. Durch die Zurechnung über Bereiche erfolgt eine Trennung in den „regulierten“ sowie den „unregulierten“ Bereich. In das Modell fließen Wiederbeschaffungswerte ein. Die Basisberechnung im Kostenrechnungsmodell 1.0 für 2012 legte historische Anschaffungswerte zugrunde. Im Rahmen einer Modellrechnung wurden diese historischen Kosten an Wiederbeschaffungswerte angenähert. Für diese Umrechnung war ein Gutachten der TU-Wien (vgl. Kolbitsch (Gutachten)) die Ausgangsbasis. Im Kostenrechnungsmodell 3.0 erfolgt direkt eine Bewertung zu Wiederbeschaffungswerte, bei Masten, Elektroinfrastruktur, Antennen sowie UKW Sendergeräten. Die übrigen Anlagen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungswerten angesetzt.

3.10 Abschreibungen

Die Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm berücksichtigt die ökonomische Nutzungsdauer der Anlagen. Die Nutzungsdauern variieren bei den unterschiedlichen Anlagen, wie in der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Tabelle 5 Abschreibungsdauern

Anlagen	Nutzungsdauer in Jahren
Masten	50
Antennen	25
Sendegeräte	10
Sendegerät-Peripherie	10
Schalttafeln/Stromversorgung	25
Richtfunk und Multiplexer/Verschlüsselung	5 bis 7
Aurora/Fernkontrollleinrichtung/SHK	10
Dieselnoststromaggregate	10
Sonstige Elektroinfrastruktur	10
Klimatisierung	15
Gebäude/Bauinverst/Mietrechte/Container	25
Software	4
Uplink	10
Playout	10
Encoder/Decoder und ähnliche Geräte	5
IT-Hardware, Geschäftsausstattung	3 bis 5
Messgeräte	10

Quelle: ORS

Die Abschreibungsdauern wurden für 2023 gegenüber 2022 nicht verändert.

3.11 Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wendet ORS/ORS comm seit dem Jahr 2023 einen einheitlichen Zinssatz von 7,63% an.

Methodisch erfolgt die Verrechnung der Verzinsung und der Abschreibungen auf Basis der Annuitätenmethode mit der jeweiligen Abschreibungsdauer pro Anlageklasse.

3.12 Betriebskosten

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 von ORS/ORS comm werden die Kosten für Energie und Wasser zum Betrieb der Sendestandorte und Sendeanlage über das SAP-System entnommen. Die Instandhaltungskosten ergeben sich durch die Verrechnung mittels Innenaufträgen auf Basis der Daten aus SAP. In dieser Position sind Kosten für die laufende bauliche Sanierung der Standorte, der Betonmasten, Lackierung (Korrosionsschutz) der Masten, Aufwände für die Abspannung der Masten, Kosten für die Erneuerung der Dieseltanks der Notstromversorgung sowie Aufwände für die Wartung von Sicherheitseinrichtungen und Klimageräten enthalten. Kosten für

zukünftige Rückbauten sind in der Kalkulation nicht enthalten. Die Datenerfassung erfolgt auf Basis der Einzelaufträge in den Arbeitserfassungssystemen von ORS/ORS comm.

Die Materialkosten aus Wartung und Betrieb der Sendebetriebe und sonstigen Sachkosten sind mit der Gewinn- und Verlustrechnung der ORS/ORS comm verknüpft.

Im Vergleich zum Jahr 2022 gab es für das Jahr 2023 keine systematischen Änderungen im Kostenrechnungsmodell. In Summe fließen für 2023 rund 26,47 Mio. € als Betriebskosten in die Berechnung ein. Gestiegen sind vor allem die Kosten im Bereich Energie.

3.13 Gemeinkosten

Für die Berechnung der Gemeinkosten werden die gesamten Verwaltungskostenstellen (z.B. Geschäftsleitung, Business Development, Einkauf, etc.) aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. In Summe ergibt sich daraus ein Zuschlagsatz für Gemeinkosten von 21,44% auf die direkten und indirekten zurechenbaren Kosten. Die Zurechnung erfolgt auf alle regulierten Produkte in gleicher Weise mittels dieses einheitlichen Zuschlagsatzes.

3.14 Effiziente Leistungsbereitstellung

In die Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm fließen mehrere Maßnahmen der ORS/ORS comm zur Gewährleistung einer effizienten Leistungsbereitstellung ein. Die konkreten Maßnahmen wurden erstmals im Jahr 2012 für die Prüfung der Kostenrechnungsmethode beschrieben und betreffen vor allem die Beschaffungs-, Personal- und Sachkosten sowie die Netzoptimierung. Die bereits 2012 oder davor gesetzten Maßnahmen wurden von ORS/ORS comm fortgeführt und die Auswirkungen sind durch die Ist-Kostenbetrachtung in der Kostenrechnungsmethode bereits zahlenmäßig enthalten. Die Überprüfung für das Jahr 2012 umfasste auch Maßnahmen die 2013 sowie 2014 wirksam wurden und deshalb werden diese Maßnahmen hier nicht nochmals behandelt. Im Jahr 2015 lag der Schwerpunkt der Effizienzverbesserung im Zusammenschluss der beiden Senderbetriebe Kärnten und Steiermark zum Senderbetrieb Süd unter Ausnutzung von Synergieeffekten. Im Jahr 2016 wurden weitere Effizienzmaßnahmen gesetzt, welche in die Berechnung einfließen. Als Hauptaktivität in diesem Bereich ist die schrittweise Umstellung auf DVB-T2 inklusive dazugehöriger Netzoptimierungen zu nennen.

Im Jahr 2019 wurden die bereits in den letzten Jahren gesetzten Effizienzmaßnahmen fortgeführt. Weitere Neuanschaffungen im Bereich der Sendegeräte führten zu weiteren Optimierungen im Bereich des Stromverbrauchs. Beim Betriebspersonal wurden die Optimierungen fortgesetzt, indem durch Pensionierungen frei gewordene Stellen nicht nachbesetzt wurden. Das ORSnet wurde weiter ausgebaut, indem früher angemietete Richtfunkstrecken durch selbst erstellte Übertragungsmöglichkeiten ersetzt wurden. Das früher zugekaufte LNet wird mittlerweile selbst verwaltet und selbst überwacht. Die MIZ-Kennzahlen wurden auch 2019 fortgeführt und die

gesetzten MIZ-Ziele durch Maßnahmen, wie zum Beispiel Handshakes und Änderungen im Bereich des KVs konnten erreicht werden.

Die bereits in den letzten Jahren gesetzten Effizienzmaßnahmen wurden im Jahr 2023 im Wesentlichen fortgeführt.

3.15 Zeitbezug

Die Basisberechnung von ORS/ORS comm bezieht sich auf eine Betrachtung des Jahres 2023. In die Errechnung der Wiederbeschaffungswerte für die direkten Anlagekosten fließen Daten aus einem Zeitraum von 2009 bis 2022 ein.

3.16 Getrennte Buchführung

ORS/ORS comm führt anhand von gesetzlichen Vorgaben sowie Vorgaben aus den Marktanalysebescheiden zwei getrennte Buchführungen durch:

Getrennte Buchführung aufgrund des ORF-Gesetzes

ORS/ORS comm trennt aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 39 Abs 4 ORF-G) die Buchführung anhand der vom Österreichischen Rundfunk vorgegebenen Anweisung „Allgemeine Handlungsanweisung zur Umsetzung der Trennungsrechnung im ORF-Konzern“ vom 4.11.2010. Nach dieser Vorgabe muss ORS/ORS comm

1. die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechen, getrennt führen,
2. alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zuordnen; und
3. die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmen.

Die Geschäftsbereiche werden unterteilt in den „öffentlich-rechtlichen Bereich“ sowie den „kommerziellen Bereich“. Der „kommerzielle Bereich“ besteht aus den Bereichen „konnex kommerzieller Bereich“ (Bereich in Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag) sowie dem „stand-alone kommerziellen Bereich“ (kommerzielle Aktivitäten, die nicht für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bzw. die Vermarktung geboten sind).

Die Prüfung der Durchführung der getrennten Buchführung aufgrund des ORF-Gesetzes war nicht Gegenstand dieses Gutachtensauftrags.

Getrennte Buchführung aufgrund der Marktanalysebescheide

ORS/ORS comm hat aufgrund des Marktanalysebescheids der KommAustria die Vorgabe, für die regulierten Produkte im Markt „UKW“ eine getrennte Buchführung durchzuführen sowie der KommAustria diesbezüglich jährlich Daten in einem in den Bescheiden vorgegebenen Berichtsformat zu übermitteln.

Der Gutachtensauftrag bezieht sich auf die getrennte Buchführung aufgrund des Marktanalysebescheids der KommAustria.

3.17 Fazit zur Beschreibung der Kostenrechnungsmethode

Die Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm weist zusammengefasst folgende Charakteristika auf:

- Es wird eine **einheitliche Kostenrechnungsmethode** für die Berechnung von Kosten für regulierte Produkte in beiden Unternehmen mittels eines gemeinsamen Kostenrechnungsmodells angewendet.
- **Zweck der Kostenrechnungsmethode** ist die Ermittlung von Preisobergrenzen für bestimmte (von der Regulierung umfasste) Produkte.
- Die **Leistungserstellung und -erbringung** gegenüber Endkunden erfolgt in Arbeitsteilung zwischen ORS und ORS comm. Die genauen Zuständigkeiten, Vertragsbeziehungen und Verrechnungsmodalitäten sind in mehreren Vereinbarungen schriftlich festgelegt.
- Die zu berechnenden **regulierten Produkte werden im Kostenrechnungsmodell abgegrenzt**. Von den von ORS/ORS comm angebotenen Produkten unterliegen insgesamt 54 Produkte im Bereich UKW der Tarifregulierung und daher bezieht sich die vorgegebene Kostenrechnungsmethode genau auf diese Produkte. Das Kostenrechnungsmodell zur Umsetzung der Kostenrechnungsmethode umfasst wesentlich mehr Produkte als die Untermenge der regulierten Produkte.
- Die Kalkulation der Kosten für alle regulierten Produkte erfolgt durch ein einheitlich angewendetes **Kalkulationsschema**.
- Auf Produktebene erfolgt die Berechnung der Kosten für eine **fiktive Sendeanlage**. Mit diesem Ansatz werden die Kosten abstrakten Produkten mittels einer Durchschnittsberechnung für alle regulierten Produkte einzeln zugerechnet.
- Als **Mengengerüst** für die Berechnungen dienen die im Einsatz befindlichen Sendeanlagen je Leistungsklasse für alle regulierten Produkte.
- Der Sachbezug der Kostenrechnungsmethode ist eine **Vollkostenrechnung**.
- Die **Bewertung** der direkten sowie der indirekten Anlagekosten erfolgt zu Wiederbeschaffungswerten.
- **Abschreibungen** erfolgen je Anlageklasse anhand der ökonomischen Nutzungsdauer.
- Für die **Verzinsung des eingesetzten Kapitals** wendet ORS/ORS comm einen einheitlichen Zinssatz von 7,63% an.
- Die **Betriebskosten** in Höhe von insgesamt rund 26,47 Mio. € werden als Ist-Werte aus Vorkostenstellen in der Kostenrechnungsmethode übernommen.
- Für die Berechnung der **Gemeinkosten** werden die gesamten Verwaltungskostenstellen aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. In Summe ergibt sich daraus für die regulierten terrestrischen Produkte ein einheitlicher Zuschlagsatz von 21,44% auf die direkten und indirekten zurechenbaren Produktkosten.

- In die Kostenrechnungsmethode fließen die Auswirkungen mehrerer gesetzter Maßnahmen der ORS/ORS comm zur Gewährleistung einer **effizienten Leistungsbereitstellung** zahlenmäßig ein.
- Als **Zeitbezug** wird in der Kostenrechnungsmethode generell das Jahr 2023 herangezogen.
- In Summe über alle terrestrischen Produkte fließen für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von rund 53,03 Mio. € in das Kostenrechnungsmodell 3.0 ein (inklusive MUX D, E und F). Dieser Wert umfasst den gesamten UKW-Bereich sowie die terrestrische Verbreitung von Fernsehen.

4 Verzeichnisse

4.1 Quellen

Kurzname	Name	Autor	Ort, Datum
BEREC (Regulatory Accounting 2011)	BEREC Report, Regulatory Accounting in Practice 2011, BoR (11) 34	Body of European Regulators for Electronic Communications	Oktober 2011
Cave/Stumpf/Valetti (Markets)	A Review of certain markets included in the Commission's Recommendation on Relevant Markets subject to ex ante Regulation, An independent report	Martin Cave, Ulrich Stumpf, Tommaso Valetti	Juli 2006
ERG (Common Position)	ERG Common Position, Guidelines for implementing the Commission Recommendation C (2005) 3480 on Accounting Separation & Cost Accounting Systems under the regulatory framework for electronic communications	European Regulators Group (ERG)	Brüssel, 27.9.2005
ERG (Remedies)	ERG Common Position on the approach to appropriate remedies in the new regulatory framework, ERG (03) 30rev1	European Regulators Group (ERG)	Brüssel, 2003
IRG/ERG (Principles)	Principles of implementation and best practice regarding FL-LRIC cost modelling	Independent Regulators Group/European Regulators Group	24.11.2011
ITU (Regulatory Accounting Guide)	Regulatory Accounting Guide	ITU, International Telecommunications Union	März 2009
Kostenrechnungs-empfehlung	Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (2005/698/EG)	Europäische Kommission	Brüssel, 19.9.2005
Mansfield (Microeconomics)	Microeconomics: Theory and Applications, 8 th Edition	Edwin Mansfield	New York, 2004
Mellerowicz (Kalkulationsverfahren)	Neuzeitliche Kalkulationsverfahren	Konrad Mellerowicz	Freiburg im Breisgau, 1966

Kurzname	Name	Autor	Ort, Datum
PWC (Getrennte Rechnungslegung)	Getrennte Rechnungslegung	Price Waterhouse Coopers	Juli 2008
Seicht (Kostenrechnung)	Moderne Kosten- und Leistungsrechnung: Grundlagen und praktische Gestaltung, 9. Auflage	Dr. Gerhard Seicht	Wien, 1997
Weber (Controlling)	Einführung in das Controlling, 10. Auflage	Jürgen Weber	Stuttgart, 2004

4.2 Abkürzungen

ABC	Activity Based Costing
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CCA	Current Cost Accounting
DAB	Digital Audio Broadcasting
DVB-T	Digital Video Broadcasting Terrestrial
EG	Europäische Gemeinschaft
EPMU	Equi Proportionate Mark-Up
ERG	European Regulators Group
EU	Europäische Union
FAC	Fully Allocated Cost
FKE	Fernkontrolleinrichtung
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
IRG	Independent Regulators Group
ITU	International Telecommunications Union
LRAIC	Long Run Average Incremental Cost
LRIC	Long Run Incremental Cost
MIZ	Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
ORS comm	ORS comm GmbH & Co KG
TCO	Total Cost of Ownership
TELRIC	Total Element Long Run Incremental Cost
TKG	Telekommunikationsgesetz
UKW	Ultrakurzwelle
WACC	Weighted Average Cost of Capital